Verkehrslandeplatz Coburg

Brandensteinsebene, 96450 Coburg

Chronologische Entwicklung der wesentlichen Genehmigungsbescheide

Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - vom 29.12.1987

"Genehmigung zur Anlage und Betrieb eines Landeplatzes zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage" Zweck: Der Landeplatz dient dem allgemeinen öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen.

Genehmigungshalter: Stadt Coburg

Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - vom 29.07.1992

"Genehmigung zur Anlage und Betrieb eines Landeplatzes des allgemeinen Verkehrs zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei **Tage und bei Nacht**"

Genehmigungshalter: Stadt Coburg

Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - vom 27.12.2000

"Übernahme der Halterschaft von der Stadt Coburg und aller bis dahin vorhandenen Genehmigungen mit Auflagen durch den Aero-Club Coburg e.V."

Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - vom 11.07.2001

"Die Zulassung des Flugplatzes erstreckt sich **auch** auf die Durchführung von **Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln**."

Grundlage für diesen Bescheid ist die Genehmigung vom 29.12.1987 mit den zugrundeliegenden Bauplänen. Hier sind nicht alle Kriterien, wie in "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und die Befeuerung von Flugplätzen mit Instrumentenflugverkehr" und NfL I-328/01 "Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb" festgelegt, berücksichtigt. Aus diesem Grunde Ausnahmebewilligung von 2001 -2010.

Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - vom 26.08.2011

"Plangenehmigungsbescheid auf eine richtlinienkonforme Anpassung der Flugbetriebsflächen sowie auf Installation einer Anflugbefeuerung"

Der Bescheid vom 29.12.1987 wird hier in bestimmten Punkten abgeändert bleibt jedoch grundsätzlich gültig. Weiterhin ist dieser Bescheid mit wesentlichen Auflagen und Bedingungen verbunden. (widerruflich und befristet bis 31.12.2019, jährlicher Nachweis Planungs- und Baufortschritt usw.) Die für den öffentlichen Verkehr relevanten Inhalte wurden mit Schreiben Luftamt Nordbayern vom 03.07.2012 an die DFS mit der Bitte um Bekanntmachung weitergegeben.

Mit dem Umbau in 2011 und 2012 wurde weitgehende Richtlinienkonformität unter Verlust der Benutzbarkeit für eine Reihe wesentlicher Flugzeugtypen und damit auch Einschränkung für den "öffentlichen Verkehr" hergestellt. Der nur weitgehenden Richtlinienkonformität wird mit Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen.

Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - vom 06.07.2012

"Gestattung der Betriebsaufnahme aufgrund Abnahmeprüfung am 29.06.2012 auf Basis des Plangenehmigungsbescheids vom 26.08.2011."

Ausnahmebewilligung 2001 - 2010

Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - vom 29.12.1987

"Genehmigung zur Anlage und Betrieb eines Landeplatzes zur Durchführung von Flügen nach **Sichtflugregeln bei Tage**" Zweck: Der Landeplatz dient dem allgemeinen öffentlichen Verkehr mit Luftfahrzeugen.

Genehmigungshalter: Stadt Coburg

Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - vom 11.07.2001

"Die Zulassung des Flugplatzes erstreckt sich auch auf die Durchführung von Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln."

Grundlage für diesen Bescheid ist die Genehmigung vom 29.12.1987 mit den zugrundeliegenden Bauplänen. Hier sind nicht alle Kriterien, wie in "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und die Befeuerung von Flugplätzen mit Instrumentenflugverkehr" und NfL I-328/01 "Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb" festgelegt, berücksichtigt. Aus diesem Grunde Ausnahmebewilligung von 2001-2010.

Auflagen und Bedingungen

Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - vom 11.07.2001

"Die Zulassung des Flugplatzes erstreckt sich auch auf die Durchführung von Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln."

Grundlage für diesen Bescheid ist die Genehmigung vom 29.12.1987 mit den zugrundeliegenden Bauplänen. Hier sind nicht alle Kriterien, wie in "Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und die Befeuerung von Flugplätzen mit Instrumentenflugverkehr" und NfL I-328/01 "Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb" festgelegt, berücksichtigt. Aus diesem Grunde Ausnahmebewilligung von 2001 -2010.

Bescheid der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern - vom 26.08.2011

"Plangenehmigungsbescheid auf eine richtlinienkonforme Anpassung der Flugbetriebsflächen sowie auf Installation einer Anflugbefeuerung"

Der Bescheid vom 29.12.1987 wird hier in bestimmten Punkten abgeändert bleibt jedoch grundsätzlich gültig. Weiterhin ist dieser Bescheid mit wesentlichen Auflagen und Bedingungen verbunden. (widerruflich und befristet bis 31.12.2019, jährlicher Nachweis Planungs- und Baufortschritt usw.) Die für den öffentlichen Verkehr relevanten Inhalte wurden mit Schreiben Luftamt Nordbayern vom 03.07.2012 an die DFS mit der Bitte um Bekanntmachung weitergegeben.